

**Beiblatt „Leistungen für Bildung und Teilhabe“
Wohngeld/Kinderzuschlag**

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite.

**Kommunales Kreisjobcenter
Robert-Kircher-Str. 24
36037 Fulda**

Eingangsstempel

Aktenzeichen der Bedarfsgemeinschaft _____

Name, Vorname des Kindes _____

Geburtsdatum und Geburtsort _____

Anschrift und Telefon _____

Bankverbindung IBAN DE _____ BIC: _____
(22-stellig) (11-stellig)

Bitte reichen Sie mit diesem Beiblatt Ihren aktuellen Wohngeld- und / oder Kinderzuschlagsbescheid ein

Schulbedarf

Ich bitte um die Auszahlung des Schulbedarfes.

Ab dem Alter von 15 Jahren ist die Vorlage einer aktuellen Schulbesuchsbescheinigung erforderlich.

Wenn Sie folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe gem. § 6b BKGG i.V.m. § 28 SGB II in Anspruch nehmen möchten, benötigen wir folgende Angaben bzw. Nachweise

Mittagsverpflegung oder eintägige Ausflüge

Name der Einrichtung _____
Schule/Hort/Kindergarten/Ort

Mehrtägige Klassenfahrten

Reichen Sie die von der Schule ausgefüllte Anlage „Bestätigung der Schule über die Durchführung einer mehrtägigen Klassenfahrt / Studienfahrt“ ein. Bitte beachten Sie die weiteren Hinweise auf der Rückseite.

Schülerbeförderungskosten weiterführender Schulen (ab der Oberstufe)

Reichen Sie das von der Schule ausgefüllte „Beiblatt zur Schülerbeförderung“ ein.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (für Kinder unter 18 Jahren)

Art der Aktivität _____ seit wann _____

Reichen Sie als Nachweis eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die anfallenden Kosten sowie dessen Bankverbindung oder einen Beleg über die von Ihnen bereits erbrachte Zahlung ein (z. B. Kontoauszug).

Lernförderung:

Reichen Sie die von der Schule ausgefüllte Anlage „Fragebogen zur angemessenen Lernförderung“ und das letzte Schulzeugnis in Kopie ein. Die Beantragung muss vor Anmeldung bei einem Institut erfolgen.

Ich bestätige die Richtigkeit vorstehender Angaben und bin damit einverstanden, dass im Bereich der Mittagsverpflegung / eintägigen Ausflüge / mehrtägigen Klassenfahrten der Leistungsanbieter / die Schule / die Kindertageseinrichtung über die Beantragung der Leistungen informiert wird. Die Information dient lediglich dazu, einen reibungslosen Ablauf des Kostenübernahmeverfahrens zu gewährleisten. Ein Widerruf der Erklärung ist jederzeit für die Zukunft möglich.

Ort / Datum _____

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters / Elternteil / volljähriger Leistungsbezieher _____

Hinweis: Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (vgl. auch Kapitel 18 des Merkblattes). Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60-65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II erhoben.

Wichtige Hinweise

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können von Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Die übrigen Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (SGB II / WG / KiZ) in Anspruch genommen werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

Lernförderung:

Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und wenn die wesentlichen Lernziele gefährdet sind, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden. Die Beantragung ist in einem lfd. Schuljahr frühestens zu den Herbstferien möglich und muss vor Anmeldung bei einem Institut erfolgen. Zur Bearbeitung ist die Vorlage des letzten Schulzeugnisses erforderlich.

Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung:

Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug).

Mehrtägige Klassenfahrten: (Auszug aus dem Hess. Erlass „Schulwanderungen und Schulfahrten v. 07.12.2009)

In den Jahrgangsstufen 5 – 10 können Schülerinnen und Schüler grundsätzlich höchstens an drei mehrtägigen Veranstaltungen, die sich auf drei verschiedene Schuljahre und drei verschiedene Kalenderjahre verteilen müssen, teilnehmen. In der Oberstufe können Schülerinnen und Schüler an höchstens einer Studienfahrt teilnehmen. Eine Studienfahrt nach Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen oder eine Fahrt im Austausch mit Partnerschulen kann zusätzlich stattfinden.

Schulbedarf:

Der Schulbedarf wird in den Rechtskreisen SGB II, SGB XII und AsylbLG für schulpflichtige Kinder automatisch über die Sozialleistungen zur Auszahlung gebracht. Im Rechtskreis Wohngeld / Kinderzuschlag werden die Angaben des Beiblattes auf der ersten Seite benötigt. Ab dem Alter von 15 Jahren ist die Vorlage einer aktuellen Schulbesuchsbescheinigung notwendig. Zwischen 6 und 14 Jahren erfolgt die Auszahlung ohne Nachweis.

Schülerbeförderung weiterführender Schulen:

Die Schülerbeförderungskosten können ab der Oberstufe übernommen werden, wenn die Wegstrecke von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Schule mehr als 3 km beträgt. Wir empfehlen den Schülerinnen und Schülern das Schülerticket Hessen in Anspruch zu nehmen. Die Kosten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erstattet.

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung:

Die Kosten für die tatsächlich in Anspruch genommene (warme) Mittagsverpflegung können übernommen werden. Die Übernahme von Betreuungskosten ist nicht möglich und kann beim zuständigen Jugendamt beantragt werden.

Teilhabe am sozialen Leben:

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Aktivitäten aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht, Ballettunterricht)
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Ferienfreizeiten öffentlicher und kirchlicher Träger).